



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Wildruhezonen (inkl. eidg. Wildtierschutzgebiete)

Datenherr:

- Kantone, Wildruhezonen und Wege
- Swisstopo, Wege Skitourenkarte
- BAFU, Eidg. Wildtierschutzgebiete

Bearbeitung:

Kantonale Jagdverwaltungen, swisstopo, Bundesamt für Umwelt

KURZÜBERSICHT

Erhebungs-/Erfassungsmethode:

Wildtiere brauchen Rückzugsgebiete in welchen sie nicht gestört werden. Die Ausscheidung von Wildruhezonen dient der Vermeidung übermässiger Störung gemäss [Art. 7 Abs. 4 des JSG](#) als Antwort auf die zunehmende Freizeitnutzung. Es gibt heute Wildruhezonen, die über den Rechtsetzungsprozess ausgeschieden sind (VEJ, Kantonales Jagdrecht, kommunale Zonenplanung, etc.) wie auch empfohlene Gebiete.

Die Daten wurden von den Kantonen resp. von der swisstopo in digitaler Form übernommen sowie aus dem Datensatz der eidgenössischen Jagdbannggebiete des BAFU abgeleitet.

Erhebungsgrundlagen:

- Kantonale Grundlagen; Skitourenkarte swisstopo 1:50'000; Landeskarten 1:25'000
- Gemeindegrenzen SWISSBOUNDARIES (Stand 2016)

Erhebungsgebiet:

- Schweiz

Datenstruktur (Geometrie):

- Zonen und Jagdbannggebiete Polygondatensatz 1:25'000; Erlaubte Routen Liniendatensatz

Nachführung:

- Jährlich

Rechtsverbindlichkeit:

- Rechtsverbindliche Ruhezonen: gemäss nationaler bzw. kantonaler Rechtsgrundlage
- Empfohlene Ruhezonen: gemäss der kantonalen Rechtsgrundlage

Bedingungen beim Bezug von Daten:

- Nach Vereinbarung mit den Datenherren (BAFU bzw. Kantone)

Quellen- / Grundlagenvermerk:

- Nach Absprache

LAYERBESCHREIBUNG

Die Datenbeschreibungen der unten genannten Geobasisdaten können den öffentlich publizierten Modelldokumentationen entnommen werden.

Allgemein

Für die kartographische Darstellung der empfohlenen und rechtsverbindlichen Wildruhezonen in den beiden Webportalen Wildruhezonen CH und Respektiere deine Grenze werden insgesamt vier aus den Geobasisdatensätzen 195.1/195.2 „Ruhezonen für Wildtiere (inkl. Routennetz) und 170.1/170.2 Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbannggebiete (inkl. Routennetz) abgeleitete Layers verwendet.

Kantonale Wildruhezonen

Wildruhezonen bilden die von den Kantonen ausgeschiedenen rechtsverbindlichen und empfohlenen Wildruhezonen als Polygone ab.

Wildtierschutzgebiete

Wildschutzgebiete stellen einen Auszug aus dem Bundesinventar der Eidg. Jagdbanngebiete dar und bildet die Abgrenzung der Jagdbanngebiete ohne Wildschadenperimeter und Unterscheidung der Schutzkategorien als Polygon ab.

Erlaubte Wege und Routen (Linie)

Routen bilden die zum Begehen der Wildruhezonen erlaubten Wege oder Routen als Polylinien ab. Die Wege wurden von den Kantonen ausgeschiedenen oder falls fehlend aus den Skitourenkarten der swisstopo importiert. Weg_Wildtierschutzgebiete enthält das gleiche für die Wildschutzgebiete, zusätzlich beinhaltet dieser Datensatz Bergbahnen/Skilifte, welche sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines Jagdbanngebietes befinden.

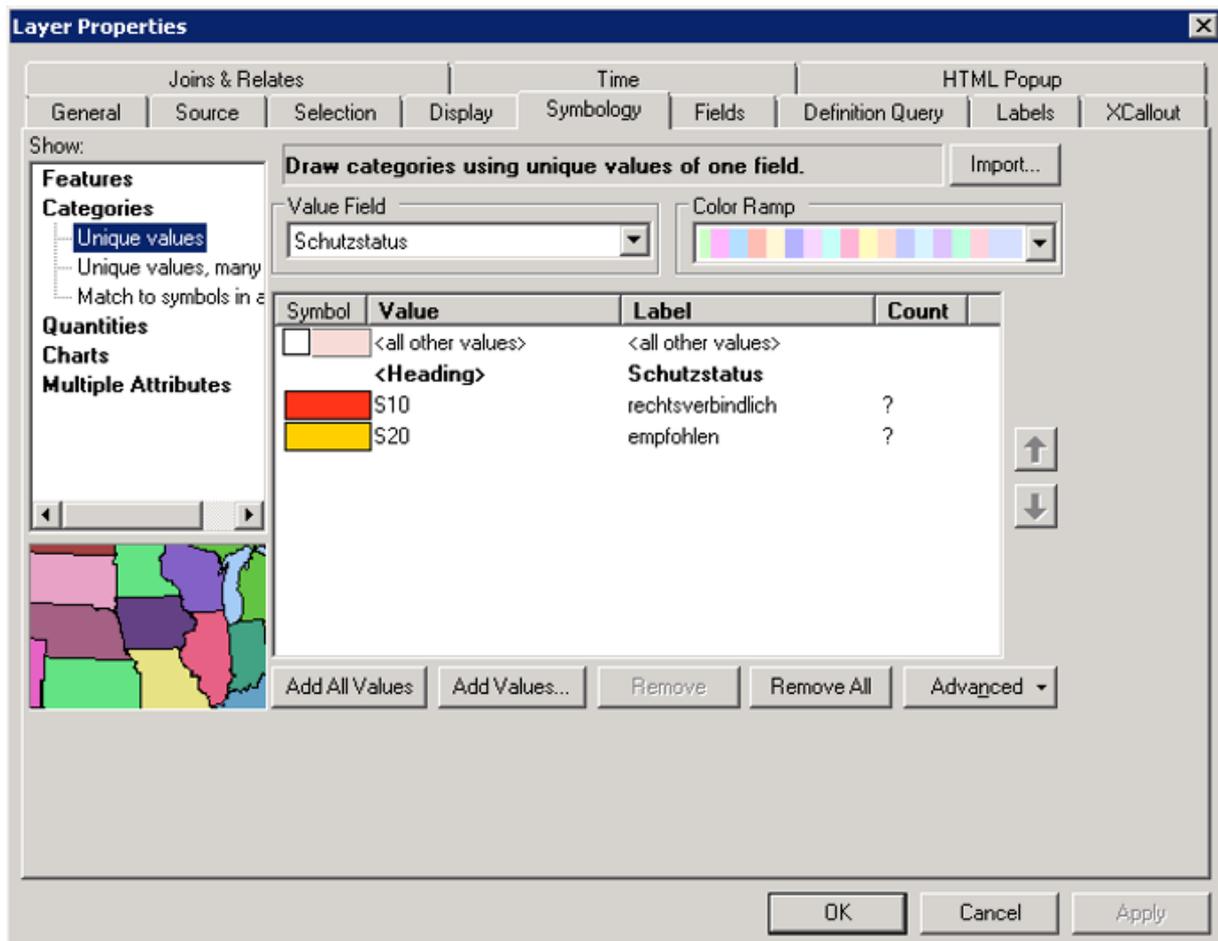
Präsentation der Daten

Für die Präsentation der Daten wird empfohlen die gleiche Darstellung wie in Web-Portalen, gemäss dem Darstellungsmodell des Bundes, zu verwenden und für die Zonen auch die dort verwendeten Angaben zu den Schutzbestimmungen zu veröffentlichen. Idealerweise wird der Datenbestand im Massstabsbereich 1:25'000 – 1:50'000 dargestellt. Bei Darstellungen in grösseren Massstäben als dem Erfassungsmassstab (1:25'000) können Abweichungen ersichtlich sein. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

Darstellungsmodell Wildruhezonen und Routennetz

Wildruhezonen, Darstellung Schutzstatus

Layertransparenz 50%:

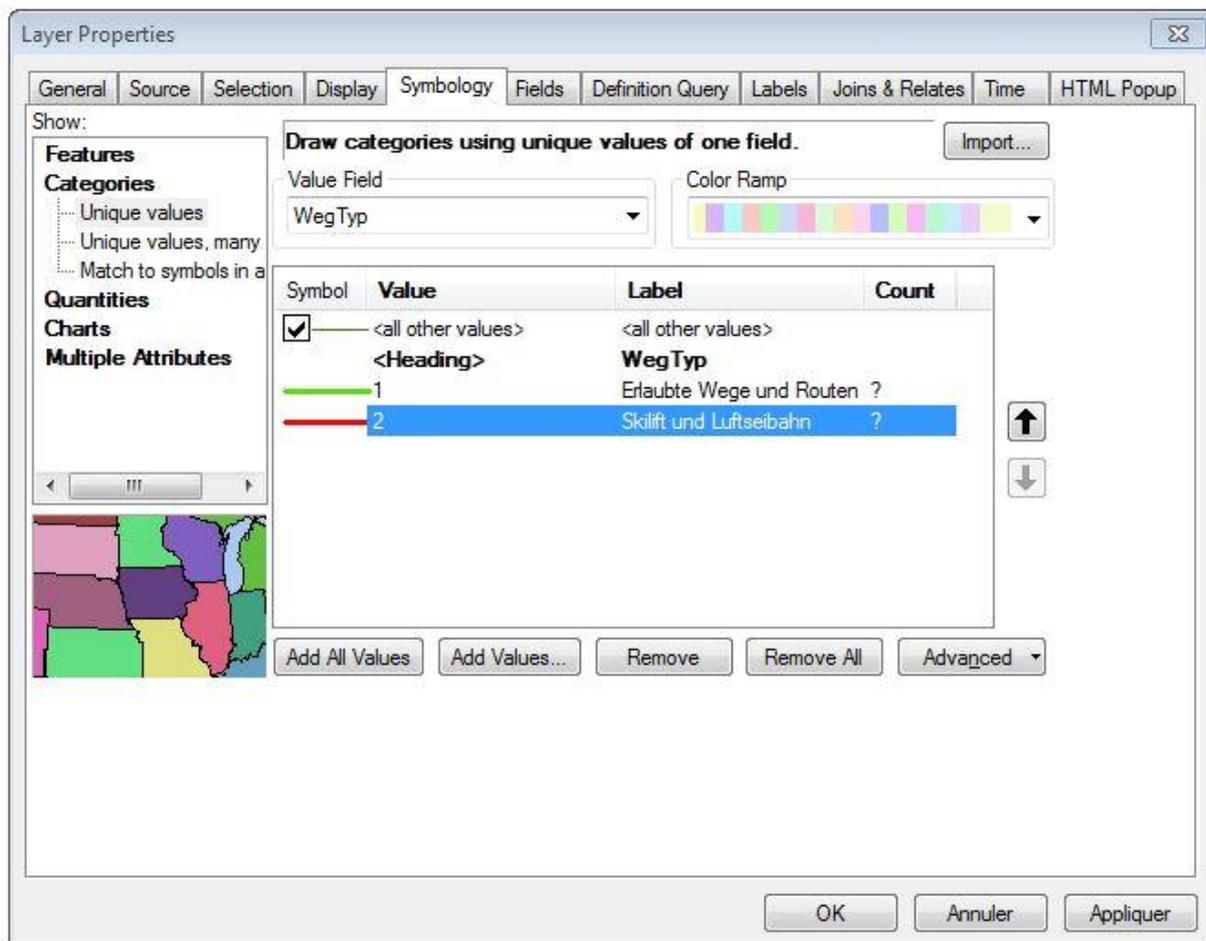


- Wildruhezone
 - Schutzstatus
 - rechtsverbindlich
 - empfohlen

Rechtsverbindlich (Schutzstatus = S20):
 Füllfläche Farbe = 255 204 0 (RGB)
 Begrenzungslinie Stärke = 0.5
 Begrenzungslinie Farbe = 0 0 0 (RGB, Black)

Empfohlen (Schutzstatus = S10):
 Füllfläche Farbe = 255 54 54 (RGB)
 Begrenzungslinie Stärke = 0.5
 Begrenzungslinie Farbe = 0 0 0 (RGB, Black)

Erlaubte Routen, Darstellung Wegtyp



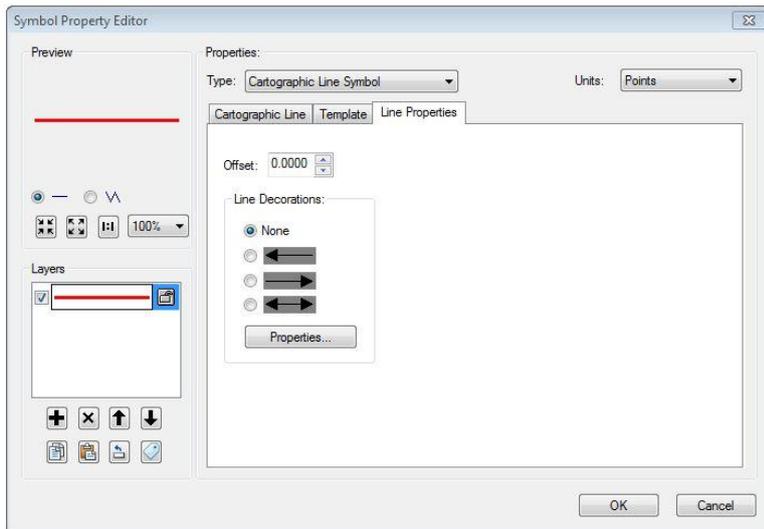
- Routennetz
 - Erlaubte Wege und Routen
 - Skilift und Luftseilbahn

Erlaubte Wege und Routen (Weg Typ = 1):

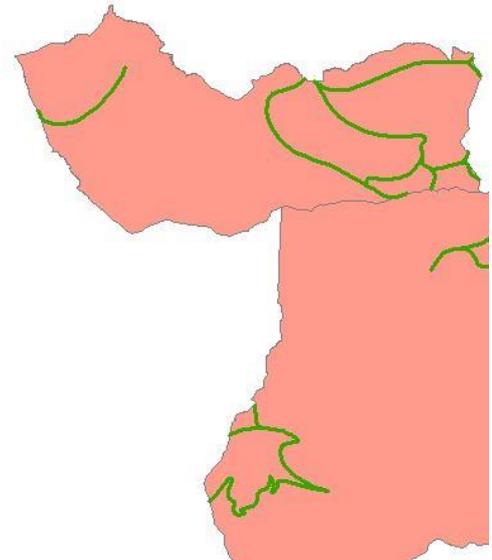
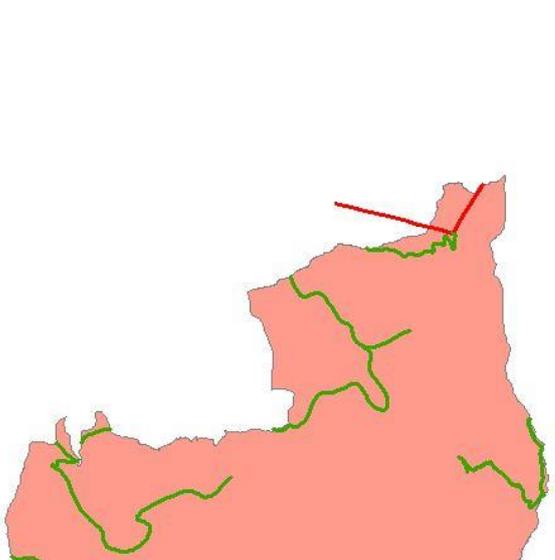
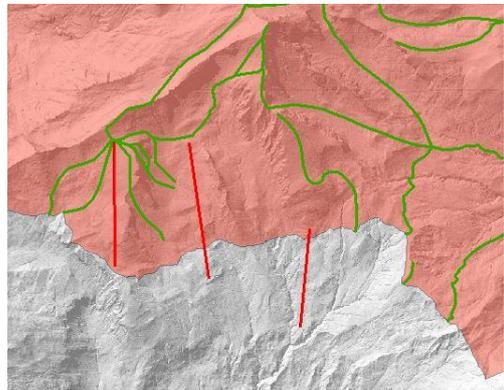
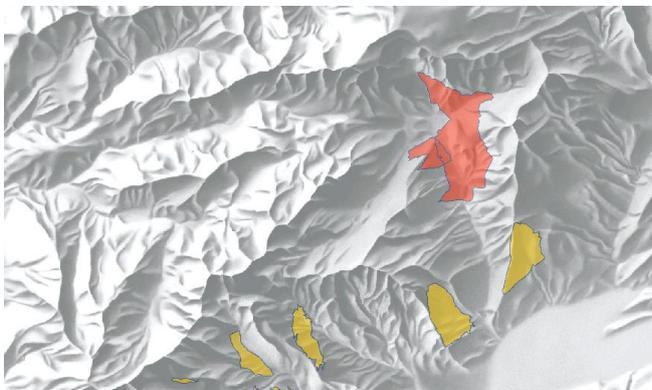
Liniestärke = 2
Farbe = 56 168 0 (RGB)

Skilift und Luftseilbahn (Weg Typ = 2):

Liniestärke = 2
Farbe = 255 0 0 (RGB)
Line Caps = Butt
Line Joins = Round



Beispiel-Darstellung



Attribute für WRZ_Portal:

Name: Bei Wildtierschutzgebieten zusätzl. „Wildtierschutzgebiet „ + Name
Schutzstatus (mehrsprachig)
Bestimmungen (mehrsprachig)
Schutzzeit
Grundlage
Beschlussjahr
Zusatzinformationen
Kanton: bei Wildtierschutzgebieten „CH“ anstelle Kantonskürzel

Beispiel Wildruhezone und Wildtierschutzgebiet:

Objekt-Information 	
Wildruhezonen (Kantone [Bundesamt für Umwelt BAFU])	
Informationen	
Wildruhezone	Gutschwald (Nr. 90014)
Schutzstatus	empfohlen
Bestimmungen	Bitte Routen und Wege nicht verlassen, Hunde an der Leine führen
Schutzzeit	15.12-31-.03
Grundlage	Empfehlung Amt für Wald und Wild ZG
Beschlussjahr	-
Zusatzinformationen	-
Kanton	ZG

Objekt-Information 	
Wildschutzgebiete (Bundesamt für Umwelt BAFU)	
Informationen	
Jagdbanngebiet	Eidg. Wildtierschutzgebiet Schwarzhorn (Nr. 4.00)
Schutzstatus	rechtsverbindlich
Bestimmungen	Wintersportarten verboten ausserhalb markierter Pisten, Routen und Loipen
Schutzzeit	01.01.-31.12.
Grundlage	Verordnung über die Eidg. Jagdbanngebiete (VEJ)
Beschlussjahr	1991
Zusatzinformationen	kantonale Bewilligung erforderlich für sportliche Anlässe (gemäss Art. 5 VEJ)
Kanton	CH

Hinweis zur Datenqualität

Der Datensatz enthält primär die Daten wie sie von den Kantonen zur Verfügung gestellt wurden, ergänzt mit Wegen und Routen aus der Skitourenkarte der swisstopo in den Gebieten wo keine kantonalen Daten vorliegen.

Haftung

Das BAFU schliesst ausdrücklich jede Haftung für Schäden aus der Nutzung der Daten, sowie für indirekte oder Folgeschäden oder Ansprüche Dritter aus. Es wird insbesondere keine Verantwortung für

die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten übernommen. Die Daten entfalten keine Rechtswirkung. Massgebend bleiben die Originaldokumente oder der originale Datensatz der zuständigen Kantone.